

# STADT WEISMAIN

Staatlich anerkannter Erholungsort



## Öffentliche Bekanntmachung

### **Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG); Nachqualifizierung und Revision der Denkmalliste mit der Herstellung des Benehmens nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG**

Mit Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege wurde die Denkmalliste für Bodendenkmäler in der Stadt Weismain aus den unterschiedlichsten Anlässen im Rahmen des laufenden Dienstgeschäfts korrigiert, ergänzt und fortgeschrieben.

Das Schreiben diene u. a. der nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG vorgesehen Herstellung des Benehmens mit der Stadt, hinsichtlich der neu eingetragenen Denkmäler in die Denkmalliste.

Dabei bekommt die Stadt lediglich Gelegenheit, sachliche Ergänzungen oder Anmerkungen dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitzuteilen.

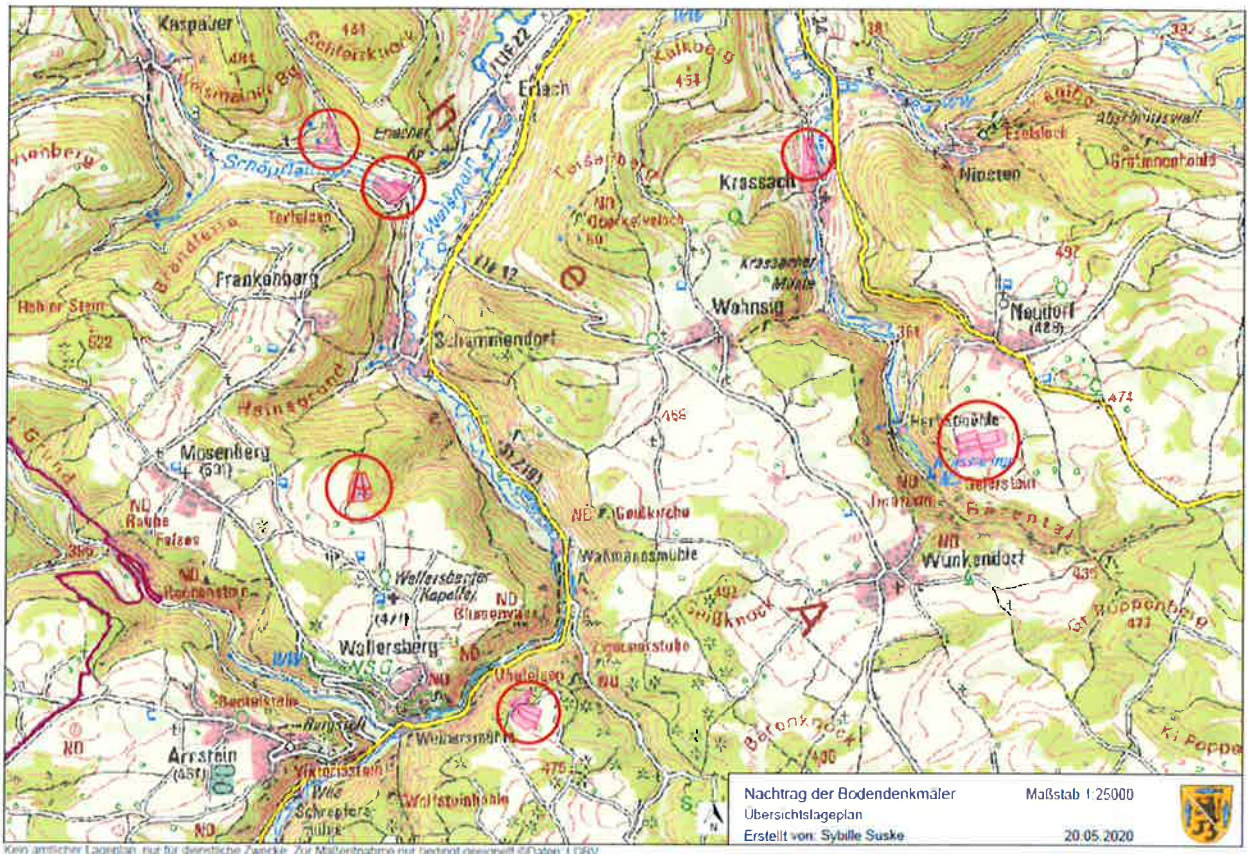
Es können nur fachlich begründete Hinweise berücksichtigt werden, die sich auf die Denkmaleigenschaft i. S. d. Art. 1 BayDSchG beziehen (z. B. Datierung, inhaltliche Ergänzungen oder Korrekturen). Diese werden ggfs. durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege geprüft, ob und inwieweit hierdurch die vorliegende Denkmaleigenschaft berührt wird.

**Einwendungen, die sich gegen die Folgen dieser Denkmalfeststellung richten, sind erst in einem Genehmigungs- bzw. denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren zu würdigen;** erst hier sind das öffentliche Erhaltungsinteresse der Allgemeinheit und andere öffentliche oder private Belange gegeneinander abzuwägen. Bei der Eintragung in die Denkmalliste können solche Einwendungen nicht berücksichtigt werden.

Sämtliche Bau- und Bodendenkmäler können im Bayerischen Denkmal-Atlas unter folgenden Adressen <http://www.blfd.bayern.de> bzw. <http://www.denkmal.bayern.de> **von jedermann eingesehen werden.** Hier sind die Denkmäler flächenscharf dargestellt und die Bodendenkmäler in ihrer derzeit bekannten Ausdehnung kartiert. Der dort angebotene Listenauszug entspricht dem geprüften und aktualisierten Denkmalbestand der Stadt Weismain.

Die seit Abschluss des Projektes **neu eingetragenen Bodendenkmäler** können auf der Homepage der Stadt Weismain <https://www.stadt-weismain.de/rathaus/denkmalpflege/> zur besseren Übersichtlichkeit mit Flur-Nummern, Gemarkung und einem Lageplanausschnitt eingesehen werden:

### Übersichtslageplan:



D-4-5933-0233

Bestattungsplatz mit Grabhügeln vorgeschichtlicher Zeitstellung

Gemarkung Wallersberg 1826, Flur-Nummern 372/2, 373, 374, 375 und 376

D-4-5933-0234

Siedlung der Urnenfelderzeit und der Hallstattzeit

Gemarkung Weiden 1830, Flur-Nummern 1115, 1116 und 1117

D-4-5933-0235

Siedlung der späten Hallstattzeit und der frühen Latènezeit

Gemarkung Kaspauer 1823, Flur-Nummern 451 und 452

D-4-5933-0236

Siedlung der Urnenfelderzeit

Gemarkung Neudorf 1828, Flur-Nummern 122, 123, 123/2, 130, 131 und 132

D-4-5933-0237

Siedlung der Urnenfelderzeit, der frühen Latènezeit und des frühen Mittelalters

Gemarkung Neudorf 1828 – nördlich von Krassach, Flur-Nummern 682, 706 und 707

D-4-5933-0238

Siedlung der frühen Latènezeit

Gemarkung Weismain 1824, Flur-Nummern 1777 und 1781

Jede Veränderung an oder im Nähebereich von Bau- und Bodendenkmälern bedarf einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 6 und Art. 7 BayDSchG.

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, diese gemäß Art. 8 BayDSchG unverzüglich den Unteren Denkmalschutzbehörden oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

Weismain, 20.05.2020  
Stadt Weismain



Michael Zapf  
1. Bürgermeister

II. Aushang ab

22.05.2020

III. Homepage ab

20.5.2020